OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000770/5/KH

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.03.2025, GZ: BHUU/923160000327/23, betreffend eine Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 03.03.2025, GZ: BHUU/923160000327/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„I. Datum/Zeit: 30.08.2022, 09:35 Uhr
Ort: C-Straße

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit dem Sitz in C-Straße und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche/r zu vertreten, dass bei der am 30.8.2022 um 9:35 Uhr gemäß § 35 LMSVG durchgeführten lebensmittelpolizeilichen Revision eine amtliche Probe entnommen wurde, die nicht den Vorgaben der VO 1169/2011 entsprochen hat.

Die am 30.8.2022 entnommene Probe ‚Karreespeck' ‚Probenzeichen: aaa', die als verpacktes Lebensmittel der Verordnung (EU) 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (LMIV) unterliegt, wurde der E__ zur amtlichen Begutachtung und Beurteilung übermittelt und gemäß den Bestimmungen des LMIV mit dem Gutachten Auftragsnummer bbb vom 18.11.2022 wie folgt beanstandet:

Es fehlt folgendes Kennzeichnungselement:

Artikel 18 Absatz 1: eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung, die dem Zutatenverzeichnis voranzustellen ist und in der das Wort ‚Zutaten' erscheint.

Gemäß Artikel 18 ist dem Zutatenverzeichnis eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort ‚Zutaten' erscheint. Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Die Kennzeichnung der vorliegenden Probe entspricht nicht den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel.

Zum Zeitpunkt der Probenziehung wurde/n der Mangel/die Mängel nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht. Dies wurde im Rahmen einer dienstlichen Wahrnehmung festgestellt. Die Probe wurde im Standort C-Straße in der Kühlvitrine für den Verkauf bereitgehalten und befand sich daher in Verkehr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 4 Abs. 1 LMSVG BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017 iVm. Artikel 18 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 1169/2011"

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass es sich um ein einmaliges technisches Gebrechen handelte, das zu dem fehlerhaften Aufdruck auf dem verfahrensgegenständlichen Produkt geführt hatte. Dass der Begriff „Zutaten" im Textverarbeitungsprogramm

vorgesehen gewesen sei, sei daran erkennbar, dass der Rest des zentriert formatierten Aufdrucks in der ersten Zeile andernfalls weiter links (zentriert) gedruckt gewesen wäre – der Begriff „Zutaten" sei im Textverarbeitungsprogramm vorgesehen und erfasst gewesen, jedoch aufgrund eines technischen Gebrechens nicht gedruckt, woran den Bf kein Verschulden treffe. Es liege ein funktionierendes Kontrollsystem im Betrieb vor. Beantragt wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung.

3. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde für 04.06.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

4. Mit Eingabe vom 02.06.2025, eingelangt am 03.06.2025, brachte der Bf vor, dass im Betrieb der D__ sämtliche hiefür herangezogene Mitarbeiter auf die Einhaltung der Anforderungen der Produktkennzeichnung geschult würden, wobei als Grundlage dieser Mitarbeiterschulung für das Jahr 2022 - somit vor dem Zeitpunkt der Probenahme - die Schulungsunterlage „visuelle Kontrolle Etiketten" gedient hätte. Aufbauend auf dieser Schulungsunterlage erfolge die Etikettenkontrolle im Qualitätsmanagement anhand eines Kontrollformulars, das der Eingabe ebenso beigelegt wurde. Das Etikett werde erstellt, auf dem Formular aufgeklebt und im Vier-Augen-Prinzip geprüft, ehe es für die Inverkehrbringung freigegeben werde. Beantragt wurde die zeugenschaftliche Einvernahme von Ing. F__, die zur Verhandlung am 04.06.2025 stellig gemacht werde.

5. Zu der am 04.06.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung erschien der Rechtsvertreter des Bf, dieser selbst war wie auch die belangte Behörde entschuldigt. Weiters wurde Ing. F__, die Leiterin des zentralen und strategischen Qualitätsmanagements für die lebensmittelerzeugenden Betriebe in der Unternehmensgruppe, zeugenschaftlich einvernommen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer lebensmittelrechtlichen Kontrolle am 30.08.2022 um 09:35 Uhr, im Betrieb der D__ in der C-Straße wurde eine Probe des verpackten Lebensmittels „Mühlviertler Karreespeck" (Probenzeichen aaa) entnommen und festgestellt, dass auf dem Etikett eine dem Zutatenverzeichnis vorangestellte Überschrift, die das Wort „Zutaten" enthält, fehlte. Das Produkt befand sich zum Zeitpunkt der Probenahme in einer Kühlvitrine im sog. Bistro, wo es zum Verkauf bereitgehalten wurde.

2. Bei der D__ wird für jedes Produkt bei dessen Neueinführung ein sog. blauer Zettel aufgelegt. Das verfahrensgegenständliche Produkt wurde am 31.10.2017

neu einführt und es gab seit der Produkteinführung keine Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verpackung, was anhand eines beigelegten lila Zettels dokumentiert würde. Diesem blauen Zettel liegt auch ein Musteretikett bei, das als Grundlage für die in der Folge für jedes Produkt ausgedruckten Etiketten dient. Auf dem vorgelegten Musteretikett ist das Wort „Zutaten" der nachfolgenden Auflistung der Zutaten vorangestellt.

3. Das Produkt „Mühlviertler Karreespeck" wird von Mitarbeitern der D__ jeweils händisch mit einem Etikett beklebt. Zur Tatzeit war der Ablauf so, dass die zuständigen Mitarbeiter zu Dienstbeginn einen Zettel bekamen, auf dem jeweils die Stückzahlen der Produkte vermerkt waren, die zu etikettieren waren. Die Mitarbeiter holten dann die Kisten mit den zu etikettierenden Produkten aus dem Kühlhaus und begaben sich damit zu den Arbeitsplätzen. Es gibt insgesamt 5 Arbeitsplätze zum händischen Etikettieren, wobei auf jedem Platz eine Waage mit Drucker vorhanden ist. Das jeweilige Produkt wird auf der Waage ausgewählt und danach jedes einzelne Produkt – vorliegend „Mühlviertler Karreespeck" – auf die Waage gelegt, nach der Abwaage ein Etikett ausgedruckt und vom Mitarbeiter auf das Produkt geklebt, danach wird das Produkt in eine andere Kiste gelegt und das nächste Produkt verwogen bzw. etikettiert. Die etikettierten Produkte werden in der Folge auf Paletten verpackt, eine weitere Kontrolle der aufgeklebten Etiketten findet nicht mehr statt.

4. Da bereits vor der Tatzeit bekannt war, dass die damals verwendeten Etikettendrucker eine Schwachstelle dahingehend aufwiesen, dass ab und zu Wörter der Pflichtangaben am Etikett nicht gedruckt wurden, wurde in der Folge das Formular „Etikettenkontrolle" erstellt und eine Anweisung an die damit befassten Mitarbeiter ausgegeben, dass beim Etikettiervorgang zu Beginn, in der Mitte und am Ende jeder Charge jeweils ein Musteretikett aufgeklebt werden muss. Betreffend das gegenständliche Produkt konnte dieses Formular nicht mehr vorgelegt werden, da die Formulare aus Platzgründen nur bis jeweils zum Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums des jeweiligen Produkts aufbewahrt werden. Das Anfangsetikett jeder Charge wird vor allem deshalb in das Formular „Etikettenkontrolle" geklebt, da es teilweise vorkommt, dass mit der Etikettierung befasste Mitarbeiter vergessen, vor der Abwaage das richtige Produkt auszuwählen, wobei diesfalls fälschlich das Etikett eines anderen Produkts aufgeklebt wird. Dieser Fehler kann in der Folge durch das Qualitätsmanagement, das das Formular „Etikettenkontrolle" zwei Mal pro Tag überprüft, erkannt werden.

5. Am 21.04.2022 fand eine Schulung der mit der Etikettierung befassten Mitarbeiter statt, wobei der Grund für die Durchführung der Schulung im Ermittlungsverfahren nicht mehr eruiert werden konnte. Es wurde eine Schulungsunterlage vorgelegt, die auf einer Seite zwei (Muster-)Etiketten anderer Produkte und auf einer Seite eine Aufzählung der notwendigen Bestandteile eines Etiketts enthält, wobei der erste Aufzählungspunkt „Verkehrsbezeichnung" und der zweite

„**ZUTATEN**" lautet. Der Grund für den Fett- und Blockbuchstabendruck des Wortes „Zutaten" konnte im Ermittlungsverfahren nicht mehr eruiert werden.

Die Mitarbeiter waren angewiesen, jedes Etikett visuell dahingehend zu prüfen, ob die in der Schulungsunterlage enthaltenen Inhalte vorhanden sind.

6. Auf dem Etikett des verfahrensgegenständlichen Produkts „Mühlviertler Karreespeck" sind sämtliche Zutaten zentriert gedruckt, wobei die oberste Zeile, in der sich das Wort „Zutaten" vorangestellt befinden müsste, im Vergleich zu den anderen Zeilen nicht zentriert ist.

Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall der Fehldruck auf dem verfahrensgegenständlichen Etikett durch einen fehlerhaft funktionierenden Drucker hervorgerufen und in der Folge von einem mit der Etikettierung befassten Mitarbeiter übersehen wurde, da eine falsche Hinterlegung des Inhaltes des Etikettenaufdrucks (Fehlen des Wortes „Zutaten" auf jedem Etikett) im EDV-System bereits in der Etikettenkontrolle aufgeschienen und in der QM-Abteilung bemerkt worden wäre, was jedoch nicht der Fall war. Welchem Mitarbeiter der Fehler konkret unterlaufen ist, ließ sich nicht mehr eruieren, da die Etiketten im Nachhinein nicht einem konkreten Drucker (bzw. mit dem Ausdruck befassten Mitarbeiter) zugeordnet werden konnten.

Die Problematik, dass die damals verwendeten Etikettendrucker ab und zu Wörter der Pflichtangaben am Etikett nicht gedruckt haben, betraf sämtliche für den händischen Etikettendruck verwendete Drucker.

7. Die Zeit, die ein Mitarbeiter je Produkt für die durchzuführende visuelle Kontrolle hat, konnte im Ermittlungsverfahren nicht eruiert werden. Nach Angaben von Ing. F__ in der mündlichen Verhandlung handelt es sich dabei um eine immer wiederkehrende Tätigkeit bzw. eine Routinetätigkeit, bei der der Mitarbeiter das Etikett jedenfalls anschaut und auch schaut, ob es beispielsweise richtig auf der Ware klebt.

8. Damit der Fehler, dass die Mitarbeiter Etiketten falscher Produkte aufkleben, weil sie vergessen, vor der Abwaage das richtige Etikett auszuwählen bzw. weiter Etiketten des zuvor ausgewählten Produkts aufkleben, nicht mehr passiert, ist mittlerweile auf den den Mitarbeitern ausgehändigten Zetteln, auf denen die Produkte und deren zu etikettierende Anzahl angegeben sind, ein Barcode aufgedruckt, der zu scannen ist und gemäß dem dann nur eine entsprechende Anzahl an Etiketten für das gegenständliche Produkt ausgedruckt wird.

9. Der Bf war zur Tatzeit bzw. ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, die am Tag vor der mündlichen Verhandlung eingelangten Vorbringen und Unterlagen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in der Ing. F__, die seit 03.10.2022 als Leiterin des zentralen und strategischen Qualitätsmanagements für die lebensmittelerzeugenden Betriebe in der Unternehmensgruppe tätig ist, zeugenschaftlich einvernommen wurde.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und der im Beschwerdeverfahren durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Anzeige, den vom Bf vor und in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen und den Aussagen der zeugenschaftlich einvernommen Ing. F__.

3. Ing. F__ hinterließ in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen und kompetenten Eindruck, weshalb ihren Aussagen Glauben zu schenken ist, wobei sie auch wahrheitsgemäß angab, dass mit der Etikettierung befasste Mitarbeiter hin und wieder vergessen, vor der Abwaage das richtige Produkt auszuwählen und dass das Problem mit den zur Tatzeit teilweise nicht korrekt funktionierenden Druckern bekannt war.

4. Somit ist davon auszugehen, dass im Betrieb bekannt war, dass im Aufgabenbereich der händischen Etikettierung von Produkten nicht nur die zeitweise nicht korrekt funktionierenden Drucker, sondern auch den mit der Etikettierung befassten Mitarbeitern Fehler unterlaufen, indem sie – trotz Anweisung der visuellen Kontrolle jedes Produkts und Schulung über die dabei zu prüfenden Elemente – hin und wieder vergessen, vor der Abwaage eines Produkts das richtige Etikett auszuwählen, was dazu führt, dass die aufgedruckten Etiketten nicht den gesetzlichen bzw. den Anforderungen der LMIV entsprechen, weshalb auch das Formular „Etikettenkontrolle" eingeführt wurde bzw. die Mitarbeiter mittlerweile QR-Codes scannen müssen, gemäß denen nur diejenige Anzahl von Etiketten ausgedruckt wird, die der Anzahl der zu etikettierenden, in der jeweiligen Kiste befindlichen Produkte entspricht. Es stellt sich damit die Frage der Wirksamkeit der vom Bf ins Treffen geführten Schulungen bzw. der Anweisung der visuellen Kontrolle der Etiketten durch die Mitarbeiter dahingehend, ob alle notwendigen Bestandteile enthalten sind, wenn es vorkommt, dass diesen nicht einmal auffällt, dass hin und wieder das Etikett eines völlig anderen Produkts aufgeklebt wird, weshalb davon auszugehen ist, dass die Maßnahmen, die im Betrieb der D__ bezüglich der Kontrolle des Inhalts von auf Produkten aufgeklebten Etiketten getroffen wurden, jedenfalls zur Tatzeit nicht ausreichend waren. Festzuhalten ist, dass nach dem gegenständlichen Vorfall weitere

diesbezügliche Maßnahmen getroffen wurden, die allerdings keine Auswirkung auf die rechtliche Beurteilung eines möglichen Fehlverhaltens zur Tatzeit haben.

5. Zum Beschwerdevorbringen bzw. der Aussage der Zeugin Ing. F__, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Vorfall um einen Einzelfall gehandelt habe, ist anzumerken, dass zwar glaubhaft ist, dass ein derartiger Fall weder vor, noch nach dem gegenständlichen Vorfall im Rahmen einer behördlichen Kontrolle aufgetreten ist, dadurch aber keineswegs auszuschließen ist, dass dennoch falsch bedruckte Etiketten auf Produkte aufgeklebt wurden und dies schlichtweg niemandem aufgefallen ist – dies umso mehr, als feststeht, dass Mitarbeiter hin und wieder sogar fälschlich Etiketten anderer Produkte aufkleben, da sie vergessen, vor der Abwaage das richtige Produkt auszuwählen.

6. Es wurde weder in der Beschwerde, noch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass es vor der bzw. zur Tatzeit im Fall von Verstößen gegen die an die mit der Etikettierung befassten Mitarbeiter gerichteten Anweisungen zu Sanktionen jeglicher Art gekommen ist. Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt, war es im Bezug auf den verfahrensgegenständlichen Vorfall auch gar nicht möglich, zu eruieren, welchem Mitarbeiter der Fehler unterlaufen ist, da sich die Etiketten im Nachhinein keinem Drucker (bzw. mit dem Etikettieren befassten Mitarbeiter) mehr zuordnen ließen – wobei es durchaus glaubhaft ist, dass die mit der Etikettierung befassten Mitarbeiter nach dem Vorfall auf die diesbezüglichen Vorgaben hingewiesen wurden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) bzw. der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel lauten wie folgt:

§ 90 Abs. 3 LMSVG:
„§ 90. (3) Wer
1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,
[…]
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

Art. 18 Abs. 1 LMIV:
„Art. 18 (1) Dem Zutatenverzeichnis ist eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort ‚Zutaten' erscheint. Das Zutatenverzeichnis besteht aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Dem Bf wurde vorgeworfen, es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass bei einer am 30.08.2022 in C-Straße, entnommenen Probe des zum Verkauf bereit gehaltenen Produkts „Mühlviertler Karreespeck" eine dem Zutatenverzeichnis vorangestellte Überschrift, die das Wort „Zutaten" enthält, fehlte. Dass diese Überschrift, die das Wort „Zutaten" enthielt, tatsächlich fehlte, wurde ebenso wenig bestritten, wie dass das Produkt zum Verkauf bereitgehalten wurde und somit in Verkehr gebracht worden war. Demzufolge wurde gegen Art. 18 LMIV verstoßen, wobei der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

2.2.1. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Im vorliegenden Fall stellt sich insbesondere die Frage, ob im Betrieb der D__ zur Tatzeit - wie in der Beschwerde bzw. vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung vorgebracht - ein wirksames Kontrollsystem installiert war.

2.2.2. Hiezu ist vorweg auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, (VwGH 31.01.2023, Ra 2023/02/0013), in der er seine Rechtsprechung zum Kontrollsystem wie nachstehend ausführlich zusammenfasste:

Bei den vorliegenden, als Ungehorsamkeitsdelikten zu qualifizierenden Delikten - zumal zum Tatbestand dieser Übertretungen der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist – ist nach der in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG normierten Vermutung das Verschulden in Form von Fahrlässigkeit anzunehmen, es sei denn, ein Beschuldigter macht glaubhaft, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. in diesem Sinn VwGH 05.09.2018, Ra 2018/02/0263). Derjenige, der sich bei der Erfüllung einer ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung der Hilfe eines Dritten bedient, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, soweit ihn ein Verschulden im Sinn des § 5 VStG trifft (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Nach § 5 Abs. 1 VStG liegt es an einem Beschuldigten, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihm getroffen wurden, um Verstöße [hier: gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen] zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane vorgenommen wurden, um ein mangelndes Verschulden glaubhaft machen zu können (vgl. etwa VwGH 30.07.2018, Ra 2018/03/0061; zur Darlegungspflicht siehe etwa auch VwGH 10.12.2014, 2012/02/0102).

Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie auch im vorliegenden Fall ins Treffen geführt werden, gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen. Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Um die Einhaltung der den Revisionswerber treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmten Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof betont im Zusammenhang mit der Umsetzung der gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehenden Kontrollpflichten, dass nicht außer Acht gelassen werden darf, dass gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen muss, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene, laufend geschulte und ordnungsgemäß ausgerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten. Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze

der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten. Es ist durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. erneut VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN). Wenn auch eine lückenlose Kontrolle nicht verlangt werden kann, wenn die zu kontrollierende Tätigkeit außerhalb einer Betriebsstätte disloziert - so wie hier - vorgenommen wird, enthebt dies aber nicht von der Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der hier maßgebenden Regelungen sicherzustellen, wobei das etablierte Kontrollsystem - um wirksam sein zu können - dann grundsätzlich lückenlos anzuwenden ist (vgl. erneut VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

(Betriebliche) Kontrollsysteme gleichen sich in der Regel nicht und unterliegen daher einer einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgte und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis führte (vgl. erneut VwGH 07.09.2022, Ra 2022/02/0168, mwN).

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits festgehalten, dass es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde ist, Anleitungen dahingehend zu geben, wie aufbauend auf den in der Rechtsprechung aufgestellten Leitlinien ein funktionierendes Kontrollsystem in einem Unternehmen bzw. Betrieb konkret zu gestalten ist, sondern zu überprüfen, ob auf dem Boden der Darlegungen der betroffenen Partei überhaupt ein Kontrollsystem in dem genannten Sinn gegeben ist bzw. ob das aufgezeigte Kontrollsystem hinreichend beachtet wurde, um mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 07.03.2016, Ra 2016/02/0030, mwN)."

Weiters entlaste nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166).

2.2.3. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, war zur Tatzeit bereits bekannt, dass einerseits die zum Etikettendruck bei händischem Verwiegen und Bekleben von Produkten im Betrieb der D__ verwendeten Drucker Funktionsprobleme dahingehend hatten, dass sie die im System eingegebenen Angaben fehlerhaft auf Etiketten aufdruckten – obwohl dies bekannt war, wurden diese Drucker – zumindest bis zur vorgeworfenen Tatzeit – beispielsweise nicht ausgetauscht. Darüber hinaus war ebenso bekannt, dass die Mitarbeiter, die die

Etiketten händisch auf Produkte klebten, manchmal vergaßen, im Fall des Verwiegens und Beklebens eines anderen Produkts als des vorigen, das aktuelle Produkt einzugeben (sodass es zB passieren konnte, dass auf eine Packung Speck das für Extrawurst vorgesehene Etikett aufgeklebt wurde), weshalb diese auch schon zur Tatzeit - da diese Problematik zu jener Zeit ebenso schon bekannt war - angewiesen wurden, das erste Etikett, ein mittleres und das letzte Etikett einer Charge auf das Formular „Etikettenkontrolle" aufzukleben, damit Mitarbeiter im Qualitätsmanagement insbesondere diese Fehler, die sich auf die Auswahl des richtigen Produkts vor dem Verwiegen bezogen, erkennen konnten.

Im April 2022 wurde zwar eine Schulung der mit dem Etikettendruck befassten Mitarbeiter durchgeführt – diese ist allerdings im Hinblick auf den festgestellten Sachverhalt als nicht ausreichend wirksam anzusehen, da Mitarbeiter trotz dieser Schulung noch fehlerhafte Eingaben beim Etikettendruck machten. Wenn diesen Mitarbeitern nicht auffiel, dass sie manchmal das Etikett eines völlig anderen, oft auch vom äußeren Eindruck nicht mit dem zu beklebenden Produkt verwechselbaren Produkts aufklebten, ist umso weniger davon auszugehen, dass diese die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Anweisung, jedes Etikett visuell dahingehend zu prüfen, ob sämtliche in der Schulungsunterlage enthaltenen Inhalte vorhanden sind, befolgt haben.

Davon, dass diese Fehler immer wieder passierten und auch nach der Tatzeit noch immer auftraten, zeugt die Tatsache, dass die Mitarbeiter mittlerweile einen Barcode scannen müssen, aufgrund dessen dann nur noch die gleiche Stückzahl an Etiketten eines Produkts ausgedruckt werden kann wie die Stückzahl der Produkte, die sich jeweils in den Kisten zum Verwiegen und Bekleben befinden. Demzufolge war die Problematik, dass Mitarbeiter in diesem Bereich wiederholt Fehler machten, bekannt und musste demzufolge auch davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeiter die Anweisung, die Etiketten beim Bekleben auf das Vorhandensein sämtlicher in der Schulungsunterlage enthaltenen Inhalte zu prüfen, nicht verlässlich erfüllen konnten, wobei diesbezüglich im Betrieb der D__ allerdings keine zusätzlichen Kontrollmaßnahmen implementiert wurden. Somit ist festzuhalten, dass die Maßnahmen, die hinsichtlich möglicher Fehler beim Etikettendruck bzw. beim händischen Bekleben von Produkten mit Etiketten zur Tatzeit im Betrieb der D__ bestanden, nicht ausreichend wirksam waren.

Für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es vielmehr erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen

(Weisungen) auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 04.05.2015, Ra 2015/02/0020).

Dem Bf ist zuzugestehen, dass man im Betrieb der D__ auf eine bereits zur Tatzeit bekannte Problematik, nämlich die oben beschriebenen Fehler der mit der händischen Etikettierung befassten Mitarbeiter durch nicht korrekte Auswahl der Produkten vor deren Abwaage, mit der Abhaltung einer Schulung dieser Mitarbeiter reagiert hat – diese Schulung war aber augenscheinlich nicht entsprechend wirksam, ansonsten wäre der verfahrensgegenständliche Fehler am Etikett (Fehlen der Überschrift „Zutaten") bereits beim Etikettieren aufgefallen. Darüber hinaus wusste man im Betrieb der D__ um die Fehlfunktionen der im Rahmen der händischen Etikettierung verwendeten Drucker, behob diese jedoch nicht, sondern riskierte durch die Weiterverwendung dieser Drucker bewusst Fehldrucke, aus denen in der Folge Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften, im vorliegenden Fall die LMIV, resultierten.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Entscheidung VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, verwiesen, in der ausgeführt wird, dass Schulungen und Arbeitsanweisungen gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen vermögen und Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Um die Einhaltung der den Revisionswerber treffenden Verpflichtungen zu sichern, wäre es an diesem gelegen gewesen, zur Umsetzung seiner gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmten Kontrollpflichten ein wirksam begleitendes Kontrollsystem einzurichten, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jederzeit sichergestellt werden kann (vgl. VwGH 27.11.2019, Ra 2019/02/0164, mwN).

Somit sind die im April 2022 durchgeführte Schulung, die Anweisung an die mit dem Etikettendruck befassten Mitarbeiter, die Etiketten beim Bekleben auf das Vorhandensein sämtlicher in der Schulungsunterlage enthaltenen Inhalte zu prüfen, und auch die Anweisung, das erste, ein mittleres und das letzte Etikett jeder Charge auf das Kontrollformular aufzukleben (da dies eine Überprüfung von nur 3 Etiketten pro Charge ermöglichte und somit eine lediglich stichprobenartige Kontrolle darstellt), im Hinblick auf die gegenständlich verwirklichte Tat – das Fehlen eines verpflichtend auf das Etikett aufzudruckenden Wortes – als nicht ausreichend anzusehen, um ein wirksames Kontrollsystem sicherzustellen.

Vom Bf konnte somit kein lückenloses und wirksames Kontrollsystem nachgewiesen werden, das den oben erwähnten strengen höchstgerichtlichen Anforderungen gerecht wird. Es ist dem Bf somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Dieser hat daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf aus. Diesen Annahmen wurde vom Bf nicht widersprochen, sie sind der gegenständlichen Strafbemessung zugrunde zu legen.

Die belangte Behörde hat weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass der Bf nicht unbescholten ist, wobei in dem im Behördenakt einliegenden Verwaltungsstrafregisterauszug im örtlichen Wirkungsbereich der belangten Behörde seit Jänner 2002 12 rechtskräftige Verwaltungsübertretungen des Bf, darunter auch ein Verstoß gegen das LMSVG, aufscheinen.

Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Zum Beschwerdevorbringen, dass in eventu mit einer Ermahnung vorzugehen sei, ist auf die diesbezügliche höchstgerichtliche Judikatur im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines Kontrollsystems hinzuweisen – der Verwaltungsgerichtshof hält hiezu beispielsweise in seiner Entscheidung vom 15.03.2022, Ra 2020/11/0062, fest, dass die diesbezügliche Ermessensentscheidung voraussetzt, *dass die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 ; 15.10.2019, Ra 2019/02/0109; jeweils mwN).*
Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden. Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245, 0246; 07.04.2017, Ro 2016/02/0009, 0010; jeweils mwN).

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass zur Tatzeit im Hinblick auf die verfahrensgegenständliche Verwaltungsstraftat kein wirksames Kontrollsystem im Betrieb der D__ bestand. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass zwar bekannt war, dass die Etikettendrucker teilweise fehlerhaft arbeiten und dass die mit der Etikettierung befassten Mitarbeiter ab und zu falsche Etiketten auf Produkte aufklebten, ohne dass ihnen dies auffiel, weshalb man davon ausgehen musste, dass sie umso mehr auch die Anweisung, die Etiketten auf deren notwendige Bestandteile zu prüfen, nicht zuverlässig erfüllten. Dennoch wurden keine wirksameren Maßnahmen zur Sicherstellung eines effizienten Kontrollsystems ergriffen. Demzufolge liegt jedenfalls die Voraussetzung eines geringen Verschuldens gegenständlich nicht vor, was die Erteilung einer Ermahnung ausschließt.

Unter Berücksichtigung dessen, dass der Bf keineswegs unbescholten ist und u.a. auch eine Verwaltungsvorstrafe wegen eines Verstoßes gegen das LMSVG gegen ihn vorliegt und dass darüber hinaus die gegenständlich verhängte Strafe in Höhe von 50 Euro tatsächlich im untersten Bereich des Strafrahmens - 35.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70.000 Euro - liegt, war das angefochtene Straferkenntnis auch hinsichtlich der Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

2.5. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing